

Amtliche Bekanntmachung

nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 13. Juni 2022 – Aktenzeichen G10/2022/001-004.

Kreis Pinneberg, Stadt Uetersen

Die Firma Bürgerwindpark Uetersen GmbH & Co. KG, J.-H.-Fehrs-Weg 26, 25436 Uetersen hat mit Datum vom 30. Januar 2022, zuletzt geändert am 27. Mai 2022, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest vier Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Gegenstand der Genehmigungsanträge sind folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanalgen vom Typ Delta 4000-N149/5.X (Nennleistung je 5,7 Megawatt, 149,1 m Rotordurchmesser, 104,70 m Nabenhöhe und 179,50 m Gesamthöhe).

Die Vorhaben beinhalten den Ersatz von sechs vorhandenen Windkraftanlagen und sollen auf folgenden Grundstücken realisiert werden:

- WKA 1: Gemeinde 25436 Uetersen, Gemarkung Uetersen, Flur 2, Flurstück 48/1,
 (Aktenzeichen G10/2022/001);
- WKA 2: Gemeinde 25436 Uetersen, Gemarkung Uetersen, Flur 2, Flurstück 23/5,
 (Aktenzeichen G10/2022/002);
- WKA 3: Gemeinde 25436 Uetersen, Gemarkung Uetersen, Flur 2, Flurstück 81/11,
 (Aktenzeichen G10/2022/003);
- WKA 4: Gemeinde 25436 Uetersen, Gemarkung Uetersen, Flur 3, Flurstück 31/3,
 (Aktenzeichen G10/2022/004).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das vierte Quartal 2023 geplant.

Die beabsichtigten Maßnahmen bedürfen jeweils einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I. S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440).

Über die Zulässigkeit der Vorhaben ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2) der 4. BlmSchV in nicht förmlichen Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. In diesen Verfahren wurde allerdings die Durchführung der förmlichen Verfahren freiwillig nach § 19 Absatz 3 BlmSchG beantragt.

Zuständig für die Durchführung der Genehmigungsverfahren ist das oben angegebene Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR).

Gemäß § 10 Absatz 3 BlmSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001) werden die beantragten Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Die Anträge und die Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben ergeben, liegen in der Zeit vom 26. Juli 2022 bis 25. August 2022 bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, Raum: 34, montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04821) 66-2817 Fax: (04821) 66-2223, itzehoe.poststelle@llur.landsh.de;
- Stadt Uetersen, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen, Raum: 304, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr, mittwochs geschlossen sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04122) 714-237 Fax: (04122) 714-38109, hein@stadt-uetersen.de.

Hinweis:

Aus Gründen des Infektionsschutzes aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme bei den genannten Behörden unter Berücksichtigung der dort geltenden Regelungen möglich. Gegebenenfalls kann eine telefonische Terminabsprache erforderlich sein.
Bitte wenden Sie sich für weitere Einzelheiten an die Verwaltung der jeweiligen Behörde
unter den oben angegebenen Telefonnummern oder den oben angegebenen E-Mail-Adressen.

Einwendungen gegen die Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **26. Juli 2022 bis zum 8. September 2022**, können Einwendungen gegen die Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G10/2022/001-004 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse itzehoe.postelle@LLUR.Landsh.de oder die De-Mail-Adresse poststelle@LLUR.Landsh.DE-Mail.de gesandt werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G10/2022/001-004 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse itzehoe.postelle@LLUR.Landsh.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigungen alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Donnerstag, der 3. November 2022, ab 10.00 Uhr im hinteren Kantinenraum in der Breitenburger Straße 25 in 25524 Itzehoe vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, in der örtlichen Tageszeitung (Uetersener Nachrichten) und im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LLUR öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BlmSchG und die Vorschriften der 9. BlmSchV.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 (Vorprüfung bei Neugenehmigung) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), in Verbindung mit Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen:

Artenschutzrechtliche Vorgaben zum Schutz von Fledermäusen sind nicht betroffen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Abschaltung seiner Anlagen während der Flugzeit der Vögel und zu einer nachgelagerten Raumnutzungserfassung, um dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot zu entsprechen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.